

Es hat ausgeführt: Die der Verklagten zustehende Forderung gegen die Klägerin auf Restentschädigung für eingebrachtes Inventar sei noch nicht fällig. Die Bezahlung des eingebrachten Inventars erfolge durch die Klägerin in Raten innerhalb von zehn Jahren, wenn nicht von der Mitgliederversammlung eine andere Frist für die Ratenzahlung festgelegt werde. Das sei nicht der Fall gewesen, so daß die erklärte Aufrechnung der Verklagten nicht wirksam sei.

Aus den G r ü n d e n :

Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß der Verklagten ein von ihrem Ehemann abgetretener Anspruch in Höhe von 8684,30 MDN aus Einbringung von Maschinen und Geräten in das Vermögen der klagenden Genossenschaft zusteht. Zutreffend ist auch, daß die Klägerin nach erklärter Aufrechnung durch die Verklagte in ihrem Schriftsatz vom 19. Februar 1963 den Anspruch anerkannt und als Verbindlichkeit von ihrer Gesamtforderung in Abzug gebracht hat. Daraus schließt die Verklagte, daß die Forderungen gem. § 389 BGB erloschen seien, soweit sie sich decken. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Aufrechnung ist aber, daß die hierfür verwandte Forderung fällig ist (§ 387 BGB). Nach Abschn. II (Stufe 2) Ziff. 2 des Musterstatuts gemäß Anlage zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 18. August 1955 (GBl. I

S. 597) erfolgt die Bezahlung des eingebrachten Inventars durch die Produktionsgenossenschaft in Raten innerhalb von zehn Jahren, wenn nicht von der Mitgliederversammlung eine andere Frist für die Ratenzahlung festgelegt wird. Die festgesetzte Entschädigung für das eingebrachte Inventar kann nach dieser Bestimmung bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes vor Ablauf der zehn Jahre ausgezahlt werden, wenn die Produktionsgenossenschaft dadurch nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.

Daraus folgt, daß über die vorzeitige Auszahlung der festgesetzten Entschädigung für das eingebrachte Inventar allein die Mitgliederversammlung durch Beschluß entscheidet (vgl. auch Abschn. V Ziff. 1 und 3 des Musterstatuts). Ausweislich des in der Verhandlung am 29. September 1964 vorgelegten Protokollbuches über die Mitgliederversammlungen ist ein solcher Beschluß zugunsten des Ehemannes der Verklagten nicht gefaßt worden. Ihm wurde, nachdem er am 28. Juli 1958 als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen war, seit diesem Zeitpunkt auf das eingebrachte Inventar eine höhere Entschädigungssumme ausgezahlt, als ihm nach Raten gemäß dem Musterstatut zustand. Solange nicht die Mitgliederversammlung der Klägerin im Sinne Auszahlung der restlichen Entschädigungssumme von 8684,30 MDN vor Ablauf der Zehnjahresfrist entscheidet, ist der Anspruch der Verklagten gegen die Klägerin nicht fällig. Die Aufrechnung der Verklagten als wirksam ansehen zu wollen, ohne daß der Anspruch fällig ist, würde nicht nur eine Verletzung der Vorschrift des § 387 BGB, sondern vor allem auch einen Verstoß gegen die Prinzipien der innergenossenschaftlichen Demokratie bedeuten. Die Gerichte sind nicht befugt, in die auf dem Musterstatut beruhende

und sich in dessen Rahmen bewegend Tätigkeit der Genossenschaft einzugreifen.

Mit der Behauptung, der fehlende Beschluß der Mitgliederversammlung auf Auszahlung der Restforderung sei ohne Bedeutung, weil in jedem Fall der Vertretene die Erklärung seines Vertreters für und gegen sich gelten lassen müsse, kann die Verklagte nicht durchdringen. Die durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes im Prozeß vertretene Klägerin hat zwar die zur Aufrechnung gestellte Forderung in Abzug gebracht, so daß die Verklagte zutreffend davon ausgeht, daß zwischen den Parteien ein Aufrechnungsvertrag zustande gekommen ist. Dieser Vertrag ist aber unwirksam, da der im Prozeß vertretene Vorstand die Geschäfte der Genossenschaft gem. Abschn. V Ziff. 6 des Musterstatuts nur im Auftrage der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts usw. führen darf. Im Auftrage der Mitgliederversammlung handelt der Vorstand der Genossenschaft vor allem dann nicht, wenn seine Vertreter gegenüber Dritten Willenserklärungen abgeben, deren Abgabe nach dem Musterstatut ausschließlich der Mitgliederversammlung durch Beschluß vorbehalten ist (Abschn. II, Stufe 2, Ziff. 2, Abschn. V Ziff. 1 und 3 des Musterstatuts). Die Geschäftsführung des Vorstandes darf weder gegen das Statut noch gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen und damit in die alleinige Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung eingreifen. Geschieht das trotzdem, wie in vorliegender Sache, dann hängt die Wirksamkeit des an sich zulässigen Aufrechnungsvertrages für und gegen die Klägerin von deren Genehmigung ab (§ 177 Abs. 1 BGB). Die für die Wirksamkeit des Vertrages nachträglich einzuholende Genehmigung kann in diesem Falle nur von der Mitgliederversammlung der Klägerin durch Beschlußfassung über eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung für das eingebrachte Inventar erteilt werden, so daß insoweit die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt ist. Einen solchen Beschluß hat die Mitgliederversammlung jedoch auch nachträglich nicht gefaßt.

Schließlich ist die Verklagte noch der Ansicht, daß die vollständige Auszahlung des Entschädigungsbetrages nicht nach Gutdünken der Klägerin erfolgen könne, da unter den obwaltenden Verhältnissen einem solchen Verhalten der Einwand der Schikane entgegenstehe. Diese Rechtsauffassung kann sachlich schon deshalb nicht zum Erfolg führen, weil von einem Handeln nach Gutdünken keinesfalls dann gesprochen werden kann, wenn sich die Klägerin auf das auch vom Ehemann der Verklagten anerkannte Statut der Genossenschaft beruft. Außerdem liegt Schikane im Sinne des § 226 BGB schon deshalb nicht vor, weil die Genossenschaft von der Einhaltung der Zehnjahresfrist wirtschaftlichen Vorteil hat, ihr Verhalten also schon deshalb nicht nur den Zweck haben könnte, der Verklagten oder ihrem Ehemann Schaden zuzufügen. Dem Urteil des Bezirksamtes ist deshalb darin zuzustimmen, daß die von der Verklagten erklärte Aufrechnung gegen die Forderung der Klägerin unwirksam ist.

Herausgeber: Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Redaktion: Lothar Schibor (Chefredakteur), Dr. Harry Creuzburg (Stellv. Chefredakteur).

Dieter Tarruhn (Strafrecht), Wolfgang Schmidt (Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht), Christa Läuter.

104 Berlin, Scharnhorststraße 37 - Telefon: 2206 3837, 2206 3725, 2206 3727, 2206 3752

Verlag: VLN 610/62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Roßstraße 6. - Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 119: des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR. - Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7,50 MDN, Einzelheft 1,25 MUN. Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4.

Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.